

NATURRECHT UND SOWJETIDEOLOGIE

GEORG BRUNNER
Colonia

Das Verhältnis zwischen Naturrecht und Sowjetideologie ist offensichtlich zwiespältiger Art. Während sich die "kommunistische" Rechtstheorie —der Ausdruck "kommunistisch" soll hier ganz untechnisch zur Kennzeichnung der Rechtsschule verwendet werden, die behauptet, auf der Ideologie des Marxismus-Leninismus zu beruhen— von jeder Naturrechtslehre scharf distanziert, ist ihre Einschätzung durch die westliche Literatur unterschiedlich. So wird des öfteren gesagt, daß das Naturrecht mit dem Marxismus-Leninismus schlechthin unvereinbar sei¹. Nach Walter Meder trägt die gegenwärtige sowjetische Rechtsauffassung einen "extrem positivistisch-statistischen Grundcharakter" da "sie jede Möglichkeit des Bestehens von vorstaatlichem und nebenstaatlichem Recht ausschließ"². Demgegenüber meinen andere Autoren, wie Hans Kelsen, Verfasser einer ausgezeichneten Monographie über die kommunistische Rechtstheorie, daß sie im Grunde nichts anderes als eine Naturrechtslehre sei³. Was ist nun richtig?

1 Vgl. etwa RUDOLF SCHLESINGER, *Soviet Legal Theory*, 2. Aufl., London 1951, S. 18.

2 WALTER MEDER, *Grundzüge der sowjetischen Staats- und Rechtstheorie*, Karlsruhe 1963, S. 10.

3 Vgl. HANS KELSEN, *The Communist Theory of Law*, New York 1955, S. 20, 120.

1. *Die kommunistische Einschätzung der Naturrechtslehre*

Betrachtet man die spärlichen Stellungnahmen sowjetischer Autoren zum Naturrecht, so gewinnt man ungefähr folgendes Bild⁴. Nach kommunistischer Auffassung gehört das Naturrecht zu den idealistischen Rechtsauffassungen. Damit ist das erste Werturteil schon gefällt. Jede Naturrechtslehre müsse schon deshalb unrichtig sein, weil sie nicht von materialistischen Voraussetzungen ausgehe. Sie sei eine Klassenideologie, die der Rechtfertigung ganz realer Klasseninteressen diene. Die angebliche Unrichtigkeit und mangelnde wissenschaftliche Objektivität schließen eine gelegentliche positive Bewertung der Rolle, die das Naturrecht im Laufe der Zeit gespielt hat, allerdings nicht aus. So habe die Naturrechtsdoktrin im 17. und 18. Jahrhundert - gemeint ist das Vernunftsnaturrecht der Aufklärung - eine durchaus positive Rolle gespielt, da sie damals einen revolutionären, antifeudalen und antireligiösen Charakter getragen habe. Auf diese Weise habe sie dem Fortschritt gedient, da sie zur Ablösung der feudalistischen durch die kapitalistische Gesellschaftsordnung beigetragen und im Sinne der Formationslehre die gesellschaftliche Entwicklung gefördert habe. Die Naturrechtslehre der Gegenwart sei demgegenüber zutiefst reaktionär, da sie auf die Verewigung des Kapitalismus, der nunmehr vom Sozialismus abgelöst werden müsse, abziele. Die größte Beachtung wird heute der katholischen, insbesondere der neothomistischen Naturrechtslehre geschenkt. Diese sei zwar primitiv, trotzdem stelle sie eine große Gefahr dar, weil sie mit einer raffinierten sozialen Demagogie arbeite. "Indem sie die kapitalistische Ordnung verteidigen, stellen sich die Neothomisten nicht selten in die Pose der Kritiker der bougeoisien Gesellschaft, der Gegner der dieser eigenen Mißbrauche und fordern eine 'vernünftige soziale Gesetzgebung' usw, stellen ihre Lehre als eine 'dritte Kraft' zwischen den 'Extremen' des Kapitalismus und des Kommunismus dar"⁵.

4 Vgl. etwa V. A. TUMANOV, in: *Teorija gosudarstva i prava* (Staats- und Rechtstheorie), Red. P. S. Romaskin, M. S. Strogovic, V. A. Tumanov, Moskau 1962, S. 51 ff; V. A. Tumanov, in: *Osnovy teorii gosudarstva i prava* (Grundlagen der Staats- und Rechtstheorie), Allg. Red. N. G. Aleksandrov, Moskau 1960, S. 418 ff; *Juridiceskij slovar'* (Juristisches Wörterbuch), Hauptred. P. I. Kudrjavcev, Moskau 1956, Bd. I, S. 298 ff.

5 V. A. TUMANOV, in: *Teorija gosudarstva i prava*, S. 52.

Über derart polemische Stellungnahmen kommt die sowjetische Literatur kaum hinaus. Demgegenüber hat in jüngster Zeit der Ungar Zoltán Péteri eine bemerkenswert sachliche Analyse der gegenwärtigen Strömungen im Naturrechtsdenken vorgelegt⁶. Natürlich verurteilt auch er das Naturrecht, doch ist seine Kritik differenzierter. Sein Haupteinwand geht dahin, daß die Naturrechtslehre die gesellschaftlichen Zielsetzung und die auf diesen beruhenden Werturteile voneinander trenne und aus dem Ganzen des gesellschaftlichen Seins herausreißt⁷. Die Werte könnten jedoch kein eigenes Dasein führen, da sie nur die materielle Grundlage der Gesellschaft winderspiegelten. Maßgebend seien nicht die Prinzipien einer irgendwie gearteten, selbständigen Wertordnung, sondern das Gesetz der Kausalität, das die Wechselwirkung zwischen den materiellen Verhältnissen und den Ideen regelt.

Schon aus diesen summarischen Darlegungen ist zweierlei ersichtlich. Einmal richtet sich die kommunistische Kritik am Naturrecht —wenn auch unausgesprochen— hauptsächlich gegen eine spezifische Erscheinungsform des Naturrechts, nämlich die traditionell-theologische Naturrechtslehre. Zweitens liegt dieser Kritik eine einseitige Unterstellung zugrunde, indem davon ausgegangen wird, daß jede Naturrechtsschule, gleich welcher Richtung, die soziale Wirklichkeit völlig außer acht lasse oder sich inner lediglich aus taktischen Gründen bediene und ihre Lehrsätze im Stile eines lebensfremden Schreibstuben gelehrten willkürlich entwickle. Diese eigenartig tendenziöse Darstellung des Naturrechts hat ihre guten Gründe. Um die Naturrechtslehre im allgemeinen erfolgreich widerlegen zu können, muß die marxistisch-leninistische Rechtstheorie mit einem Naturrechtsbegriff operieren, unter den sie selbst keinesfalls subsumiert werden kann. Diese Befürchtung ist insofern begründet, als die kommunistische Rechtsauffassung in der Tat eine naturrechtliche Komponente aufweist. Auf der anderen Seite wurzelt sie in positivistischem Gedankengut. Un das wahre Ver-

6 ZOLTÁN PÉTERI, Az "ujjáéledt" természetjog néhány jogelméleti kérdése a második világháború után (Einige rechtstheoretische Fragen des "wiedererwachten" Naturrechts nach dem zweiten Weltkrieg), in: Kritikai tanulmányok a modern polgári jogelméletéről (Kritische Studien über die moderne bürgerliche Rechtstheorie), Budapest 1963, S. 251-300.

7 Z. PÉTERI, aaO., S. 273 f.

hältnis zwischen kommunistischer Rechtsauffassung und Naturrecht aufzudecken, müssen diese beiden Bestandteile der Lehre näher betrachtet werden.

2. *Die naturrechtliche Wurzel des kommunistischen Rechtsdenkens.*

Nach der Philosophie des dialektischen Materialismus ist die Materie im Verhältnis zum Bewußtsein das Primäre. Das Bewußtsein ist bloß eine Funktion des menschlichen Gehirns, das seinerseits nichts anderes ist als hochentwickelte Materie. Dieser Lehrsatz taucht im historischen Materialismus, der die Anwendung der dialektisch-materialistischen Philosophie auf die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft darstellt, im Gewande der Basis-Überbau-Lehre auf. Hiernach hat jede menschliche Gesellschaft eine ökonomische Basis, die sich aus den Produktivkräften und den Produktionsverhältnissen zusammensetzt. Die Produktionsinstrumente und der produzierende Mensch mit seiner Produktionserfahrung und Arbeitsfertigkeit bilden die Produktivkräfte, während die Produktionsverhältnisse die Wechselbeziehungen sind, die durch die gesellschaftliche Arbeit zwischen den Menschen hervorgerufen werden. Auf dieser ökonomischen Basis beruht ein ideologischer Überbau, der aus Ideen und Institutionen besteht. Der bestimmende Faktor der gesellschaftlichen Entwicklung ist die ökonomische Basis, deren Veränderungen Veränderungen im Überbau bewirken, die ihrerseits wiederum auf die Basis zurückwirken⁸.

Nach der gegenwärtigen sowjetischen Auffassung gehört das Recht zum Überbau und wird demzufolge von der ökonomischen Basis bestimmt. Wie unangreifbar dieser Satz heute auch ist, so war er keineswegs immer eine Selbstverständlichkeit. In den zwanziger Jahren bestanden über die Frage der Einordnung des Rechts in das Basis-Überbau-Schema in der Sowjetunion erhebliche Meinungsverschiedenheiten, ihren Grund in der Zweideutigkeit der einschlägigen Äußerungen von Marx und Engels hatten. Besonders

8 Die Deutung dieser Wechselwirkung hat im Laufe der Zeit einen starken Wandel durchgemacht. Während sie sich bei Marx eigengesetzlich vollzog, erhielt sie durch Lenin und Stalin ein stark voluntaristisches Gepräge. Vgl. GEORG BRUNNER, Die Grundrechte im Sowjetsystem, Köln 1963, S. 89 f.

umstritten waren die allgemein bekannten Ausführungen von Marx im Vorwort zur Kritik der Politischen Ökonomie (1859). Die kritische Stelle lautet folgendermaßen:

“Die Gesamtheit dieser Produktionsverhältnisse bildet die ökonomische Struktur der Gesellschaft, die reale Basis, worauf sich ein juristischer und politischer Überbau erhebt und welcher bestimmte gesellschaftliche Bewußtseinsformen entsprechen. Die Produktionsweise des materiellen Lebens bedingt den sozialen, politischen und geistigen Lebensprozeß überhaupt. Es ist nicht das Bewußtsein der Menschen, das ihr Sein, sondern umgekehrt ihr gesellschaftliches Sein, das ihr Bewußtsein bestimmt. Auf einer gewissen Stufe ihrer Entwicklung geraten die materiellen Produktivkräfte der Gesellschaft in Widerspruch mit den vorhandenen Produktionsverhältnissen oder, was nur ein juristischer Ausdruck dafür ist, mit den Eigentumsverhältnissen, innerhalb derer sie sich bisher bewegt hatten”⁹.

Man kann nun das Recht als eine Institution des sozialen, d.h. gesellschaftlichen Lebensprozesses auffassen, die dann als Bestandteil des gesellschaftlichen Seins im Sinne des dritten Satzes das Bewußtsein der Menschen bestimmt; dann würde das Recht zur Basis gehören. Man kann aber auch das Recht als eine Institution des sozialen Lebensprozesses im Sinne des zweiten Satzes, die durch die materiellen gesellschaftlichen Verhältnisse bestimmt wird, ansehen; demnach würde das Recht zum Überbau gehören. Je nachdem auf welchen Satz man das Schwergewicht legt, gelangt man zu grundverschiedenen Auslegungen. So vertraten auch zwei führende Juristen der zwanziger Jahre, Stucka und Pasukanis, die Ansicht, das Recht gehöre zur Basis, während der ebenfalls prominente Rejzner das Gegenteil behauptete.

In der Mitte der dreißiger Jahre breitete sich der sowjetischen Wissenschaft die eisige Starre des Stalinismus aus, die jede Möglichkeit wissenschaftlicher Auseinandersetzung ausschloß. Es gab nur eine richtige Ansicht, die von oben bestimmt wurde, und die

9 KARL MARX und FRIEDRICH ENGELS, Ausgewählte Schriften in zwei Bänden, Ostberlin 1953, Bd. I, S. 338.

einzelnen Wissenschaftler mußten sich auf die Wiederholung dieser Ansicht in verschiedenen Formen beschränken. Die für die Rechtswissenschaft künftig allein maßgebende Ansicht verkündete der später so berühmte Generalstaatsanwalt der Sowjetunion, Vysinskij, in der Sitzung der Abteilung für Gesellschaftswissenschaften an der Akademie der Wissenschaften der UdSSR am 27. April 1938¹⁰. Er führte aus, daß Marx sehr klar ausgesprochen habe, das Recht werde von den Produktionsverhältnissen erzeugt und gehöre deshalb zum Überbau. Über die Schwierigkeit, die im vierten Satz des angeführten Marx-Zitats steckt, wonach die Eigentumsverhältnisse nur ein juristischer Ausdruck für die Produktionsverhältnisse seien, setzte sich Vysinskij kühn hinweg, indem er Stucka eine falsche Übersetzung dieser Stelle ins Russische vorwarf¹¹. Stucka übersetzte den Satzteil "oder, was nur ein juristischer Ausdruck dafür ist" mit "ili, vyrazajas' pojuridiceski", was nach Vysinskij hätte lauten müssen "ili - cto javljaetsja juridiceskim vyrazeniem etogo". Es ist offensichtlich, daß die Übersetzung Vysinskijs falsch und sinnentstellend ist, da Marx das Wort "Ausdruck" mit dem Begriffsinhalt "synonym", nicht aber "Widerspiegelung" gebrauchte. Dessen ungeachtet war der Streit nunmehr erledigt. Das Sprachrohr Stalins sprach: Das Recht hatte zum Überbau zu gehören.

Aus diesem Satz, der zu den grundlegenden Bestandteilen auch der gegenwärtigen sowjetischen Rechtsauffassung gehört, ergeben sich wesentliche Konsequenzen. Gehört das Recht zum Überbau, so wird es durch die materiellen gesellschaftlichen Verhältnisse, die ökonomische Basis bestimmt. Jede ökonomische Basis hat die ihr entsprechende Rechtsordnung, die die in der Basis vor sich gehenden Veränderungen zu widerspiegeln hat. Der Ursprung des Rechts wird somit in einem außerhalb des positiven Rechts liegenden Faktor gesehen. Die vorgegebenen Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung wirken auf die Rechtsnormen inhaltsbestimmend ein. Das Recht ist nur insofern richtig, als es den jeewiligen Erfordernissen der ökonomischen Basis entspricht. Soll aber das

10 A. JA. VYSINSKIJ, Voprosy prava i gosudarstva u Marxa (Fragen des Rechts und des Staates bei Marx), in: A. JA. VYSINSKIJ, Voprosy teorii gosudarstva i prava (Fragen der Staats- und Rechtstheorie), 2. Aufl. Moskau 1949, S. 3-53.

11 A. JA. VYSINSKIJ, aaO., S. 20.

positive Recht an der Natur einer außerhalb seiner selbst liegenden Erscheinung, aus der Werturteile gewonnen werden können, ausgerichtet sein, so haben wir im Grunde genommen eine naturrechtliche Auffassung vor uns, wenn auch kein Naturrecht im traditionellen Sinne. Die Besonderheit der kommunistischen Rechtsauffassung liegt darin, daß ihr als Bezugspunkt nicht eine überpositive, sondern eine unterpositive Ordnung, die jeweilige ökonomische Wirklichkeit, dient.

Auf Grund ähnlicher Gedankengänge ist auch Kelsen zum Schluß gekommen, die sowjetische Rechtstheorie sei eine Naturrechtslehre¹². Mit der Kritik Kelsens hat sich der führende ungarische Rechtstheoretiker, Imre Szabó, in einem Aufsatz eingehend auseinandergesetzt¹³. Selbstverständlich beharrt auch er auf dem Standpunkt, die aus den Produktionsverhältnissen gewonnenen Rechtsprinzipien seien der positiven Rechtsordnung vorgegeben. Trotzdem habe dies mit einer Naturrechtslehre nichts gemein, weil die sozialistische Rechtstheorie ihre Schlußfolgerungen nicht aus der Vernunft oder der Natur, sondern aus der gesellschaftlichen Wirklichkeit gewinne und außerdem das positive Recht in ihre Betrachtungen mit einbeziehe¹⁴. Das eingangs beobachtete Phänomen taucht wieder auf. Szabó will dem Vorwurf des Naturrechts dadurch entgehen, daß er mit einem verengten Naturrechtsbegriff arbeitet und die sowjetische Lehre diesem gegenüberstellt. Das historischsoziologische Naturrecht will er aus dem Begriff des Naturrechts ausklammern. In Abgrenzung vom Rechtspositivismus ist das für das Naturrecht kennzeichnende Merkmal die Annahme einer außerpositiven Rechtsordnung, der die Normen des positiven Rechts nicht widersprechen dürfen. Schon die Historische Rechtsschule ist nicht ohne Werturteile ausgekommen, und dies gilt für die marxistisch-leninistische Geschichtsauffassung in noch höherem Maße, da diese glaubt, die menschliche Gesellschaft entwickle sich nach erkennbaren objektiven Gesetzmäßigkeiten. In dieser Orientierung des richtigen Rechts am Maßstab der ökonomischen

12 H. KELSEN, *The Communist Theory of Law*, S. 118 ff.

13 IMRE SZABÓ, *Hans Kelsen és a marxista jogelmélet* (Hans Kelsen und die marxistische Rechtstheorie), in: *Kritikai tanulmányok a modern polgári jogelméletéről* (Kritische Studien über die moderne bürgerliche Rechtstheorie). Budapest 1963, S. 401-446.

14 I. SZABÓ, aaO., S. 435 ff.

Wirklichkeit liegt die naturrechtliche Wurzel der kommunistischen Rechtsauffassung.

Dieser materielle Maßstab ist nicht ein für allemal gegeben, sondern außerordentlich dynamisch. Der ständige Wechsel der Basis bedingt fortwährende Wandlungen im Rechtsgefüge, und dieser dialektische Prozeß läßt für einen Mindestinhalt des Rechts, der durch alle Gesellschaftsformen hindurch gelten würde, keinen Raum. Auf diese Weise weist der naturrechtliche Bestandteil der sowjetischen Rechtsauffassung einen ständig wechselnden Inhalt auf. Insofern ist sie der formalen Gerechtigkeitslehre von Rudolf Stammler ähnlich. Doch liegt bei Stammler dem Naturrecht mit beliebig wechselndem Inhalt die formal-gedankliche Kategorie der Logik der Jurisprudenz zugrunde, während der Inhalt des kommunistischen "Naturrechts" nicht beliebig, sondern den Erfordernissen der jeweiligen ökonomischen Basis entsprechend wechselt. Auf die Frage, in welcher Weise sich die Entwicklung, die sich bei der Deutung des Mechanismus der Wechselwirkung zwischen Basis und Überbau vom Marx'schen Determinismus zum Stalin'schen Voluntarismus abgespielt hat, auf diese Entsprechung ausgewirkt hat, wird noch zurückzukommen sein.

3. *Die positivistische Wurzel des kommunistischen Rechtsgedenkens.*

Die dargelegte naturrechtliche Betrachtungsweise ist nur eine Komponente der sowjetischen Rechtsauffassung. Das Recht als eine Erscheinung des Überbaus wird zwar durch die ökonomische Basis bestimmt, jedoch nicht unmittelbar. Unmittelbar wird es durch den Willen der herrschenden Klasse geformt, genauer durch den Staatswillen, in welcher Form der Klassenwille bei der Rechtsetzung auftritt. Schon das Kommunistische Manifest definierte das Recht als den zum Gesetz erhobenen Willen der herrschenden Klasse, dessen Inhalt in den materiellen Lebensbedingungen der Klasse gegeben sei¹⁵. Der Rechtserzeugungsprozeß ist also mehrstufig. Die materiellen gesellschaftlichen Verhältnisse bestimmen den Willen der herrschenden Klasse. Dieser Klassenwille gehört zum Überbau. Die

¹⁵ MARL MARX - FRIEDRICH ENGELS, Manifest der Kommunistischen Partei, Stuttgart 1953, S. 27.

herrschende Klasse bedient sich zur Sicherung ihrer Herrschaft eines Zwangsapparates, des Staates. Der Wille der herrschenden Klasse äußert sich im Staatswillen. Der Staat erfüllt seine Funktion in erster Linie dadurch, daß er seinen Willen in der Form des Rechts kundtut und die Befolgung dieses Rechts mit den ihm zur Verfügung stehenden Machtmitteln durchsetzt. Im sozialistischen Staat, wo es keine herrschenden Klassen mehr geben soll, wie es im Jahre 1961 proklamierten "Staat des gesamten Volkes" der Fall ist, verkörpert der Staatswille den Willen des gesamten Volkes.

Durch die Einschlebung des Zwischengliedes "Klassenwille" zwischen die ökonomische Basis und das Recht ist der Weg zum Positivismus geebnet. Geht man davon aus, daß der Klassenwille infolge objektiver Gesetzmäßigkeiten die materiellen gesellschaftlichen Verhältnisse zwangsläufig widerspiegelt, so kann man bei der Ergründung des Wesens des Rechts die ökonomisch-materielle Komponente beiseite schieben und primär auf den Klassenwillen abstellen. Auf diese Weise gelangt man zur Schlußfolgerung, daß als Recht die Verhaltensregeln zu betrachten sind, die die herrschende Klasse bzw. der Staat als Recht gelten lassen will. Und das ist in der Tat der Standpunkt des Positivismus: Recht ist, was der Staat für Recht erklärt. Vorgegebene Rechtsprinzipien irgendwelcher Art existieren nicht.

Dieser positivistische Zug war für die Rechtswissenschaft der Stalin-Ära kennzeichnend. Den offiziellen Standpunkt verkörperte die berühmte Rechtsdefinition Vysinskijs, die er im Juli 1938 verkündete:

"Das Recht ist die Gesamtheit der Verhaltensregeln, die den Willen der herrschenden Klasse ausdrücken und auf gesetzgeberischem Wege festgelegt sind, sowie der Gebräuche und Regeln des Gemeinschaftslebens, die von der Staatsgewalt sanktioniert sind. Die Anwendung dieser Regeln wird durch die Zwangsgewalt des Staates gewährleistet zwecks Sicherung, Festigung und Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse und Zustände, die der herrschenden Klasse genehm und vorteilhaft sind" ¹⁶.

¹⁶ s. Seite 11. A. JA. VYSINSKIJ, Osnovnye zadaci nauki sovetskogo socialisticeskogo prava (Die Hauptaufgaben der Wissenschaft vom sozialistischen Sowjetrecht), in: A. JA. VYSINSKIJ, Voprosy teorii gosudarstva i prava, S. 54-123 (86).

Eine Folge dieser positivistisch-normativistischen Rechtsauffassung ist die Tehse vom Primat des objektiven Rechts, die auch heute uneingeschränkte Geltung besitzt. Das subjektive Recht ist nur ein Derivat des objektiven Rechts. In Ermangelung eines auserstaatlichen Normensystems können keine subjektiven Rechte entstehen, die nicht im objektiven Recht vorgesehen sind. Das bedingungslose Primat des objektiven Rechts ist insbesondere von Aleksandrov immer wieder mit Nachdruck hervorgehoben worden: "Bei uns gibt es jedoch keine und kann es auch keine Rechtsbefugnisse geben, die nicht in den Normen des Sowjetrechts vorgesehen sind" ¹⁷. Besonders augenfällig kam dieser Standpunkt in Art. 4 des inzwischen außer Kraft getretenen Zivilgesetzbuches der RSFSR von 1922 zum Ausdruck. Hiernach wurde die Rechtsfähigkeit dem Bürgen vom Staat verliehen, sie stand ihm also nicht kraft seines Menschseins zu.

Eine derartige positivistische Auffassung läuft praktisch auf eine schrankenlose Willkür hinaus. Der Staat unterliegt in seiner Rechtssetzungstätigkeit keinerlei Beschränkungen. Er kann nach seinem Belieben Berechtigungen verleihen und entziehen. Ein Maßstab für die Zulässigkeit seines Handelns ist nicht vorhanden.

4. *Der Widerspruch und die sowjetische Rechtstheorie*

Die dargelegten naturrechtlichen und positivistischen Wurzeln der kommunistischen Rechtslehre stehen in einem offensichtlichen Widerspruch zueinander. Es handelt sich hierbei um ein für alle Aussagen der Sowjetideologie typisches Phänomen. Es ist dies der dialektische Widerspruch, der jedem Begriff einen schillernden, zweideutigen Inhalt verleiht und der es dem westlichen Beobachter so schwermacht, die einzelnen Aussagen der Sowjetideologie in den Griff zu bekommen. Jede Aussage beruht auf einem doppelten Bo-

17 N. G. ALEKSANDROV, Nekotorye voprosy teorii gosudarstva i prava v svete stalinskich polozenij o bazise i nadstrojke (Einige Fragen der Staats- und Rechtstheorie im Lichte der Stalin'schen Lehre von Basis und Überbau), Sovetskoe Gosudarstvo i Pravo 1951, Nr. 9, S. 20-32 (31); so auch N. G. ALKESANDROV, Obscenarodnoe pravo - novyj etap v razvitii socialisticseskogo prava (Das Volksrecht - eine neue Etappe in der Entwicklung des sozialistischen Rechts), Sovetskoe Gosudarstvo i Pravo 1962, Nr. 9, S. 16-25 (21).

den und zeigt einen Janus-Kopf. Geht man an das Problem von der einen Seite heran und glaubt schon, den Schlüssel zur Lösung gefunden zu haben, so entgleitet es plötzlich dem Zugriff, indem es sich wendet und seine andere Seite zeigt. Diese Begriffsstruktur sichert der Sowjetideologie in der Auseinandersetzung eine gute Manövrierfähigkeit und leistet auch bei den internen Streitigkeiten gute Dienste. Will man dem Gegner ideologische Fehler vorwerfen —und das ist in der Sowjetunion ein verhängnisvoller Vorwurf—, so kann man sich des Hinweises bedienen, der Gegner habe bei der Analyse des Problems die eine Seite überbetont und seine Ansicht sei deshalb falsch. Auf der anderen Seite kann je nach den aktuellen politischen Zielsetzungen mal die eine, mal die andere Seite des Problems hochgespielt werden, wobei man einen Hinweis auf die Vergangenheit, in der gerade die entgegengesetzte Seite über Gebühr betont gewesen sein sollte, nicht unterläßt.

Die Doppelbödigkeit der sowjetischen Lehre vom Wesen des Rechts besteht darin, daß nach ihr das Recht mittelbar auf der ökonomischen Basis, unmittelbar auf dem Staatswillen (Wille der herrschenden Klasse oder Wille des gesamten Volkes) beruht. Hebt man den Umstand hervor, daß das Recht als eine Erscheinung des Überbaus den Erfordernissen der materiellen gesellschaftlichen Verhältnisse entspreche, so redet man einer naturrechtlichen Konzeption das Wort. Rückt man hingegen den Staatswillen als die unmittelbare Grundlage des Rechts in den Vordergrund, so vertritt man einen rechtspositivistischen Standpunkt.

Die **Akzente** sind in der sowjetischen Rechtswissenschaft zu verschiedenen Zeiten verschieden gesetzt worden, je nachdem wie es dem politischen Klima entsprochen hat. Im Stalinismus, dessen Hauptsprecher in der Rechtswissenschaft Vysinskij war, gewann die positivistische Strömung die Oberhand. Nach Stalins Tod im Jahre 1953 sind die Fronten in Bewegung geraten, und in der Rechtstheorie der Gegenwart lassen sich unterschiedliche Richtungen feststellen. Die verschiedenen Standpunkte sind dabei immer wieder im Zusammenhang mit einzelnen Teilproblemen zutage getreten.

Nachdem in der Stalin-Ära die Frage der Rechtsdefinition 1938 durch Vysinskij im positivistischen Sinne entschieden worden war, kam die unterschiedliche Akzentsetzung lange Zeit in der Lehre von

den Rechtsquellen zum Verschwinden¹⁸. Es wurde üblich, zwischen Rechtsquellen im materiellen oder weiteren Sinne und Rechtsquellen im formellen oder engeren Sinne zu unterscheiden. Eine Gruppe von Rechtstheoretikern betrachtete die ökonomische Basis als die materielle Rechtsquelle und erblickte die formellen Rechtsquellen in den spezifischen Willensäußerungen der herrschenden Klasse, durch die ihr Wille in allgemein verbindlicher Normen ausgedrückt wird. Demgegenüber behauptete eine stärkere positivistische Richtung, die Diktatur des Proletariats oder das Interesse der herrschenden Klasse sei Rechtsquelle im weiteren Sinne, während die Rechtsnormen die Rechtsquellen im engeren Sinne darstellten. Die abschließende Diskussion fand im Jahre 1952 in der Akademie der Wissenschaften statt, die den Streit zugunsten des Positivismus entschied¹⁹. Der offizielle Standpunkt lautete, daß das Recht nicht unmittelbar aus der ökonomischen Basis erwachse, sondern als das "unmittelbare Resultat schöpferisch bewußter Tätigkeit des Staates und seiner Organe" zu betrachten sei. Seit dieser Zeit ist die Zweiteilung der Rechtsquellen von der Bildfläche endgültig verschwunden. Wenn man den Begriff "Rechtsquelle" überhaupt noch gebraucht, so wird er im formellen Sinne, d.h. zur Kennzeichnung der Erscheinungsformen des Rechts verwandt. Überwiegend neigt man jedoch dazu, die Bezeichnung "Rechtsquelle" zu vermeiden und nur von "Normativakten" zu sprechen.

Im sowjetischen Völkerrecht dagegen ist der Begriff "Rechtsquelle" erhalten geblieben und in jüngster Zeit sogar zum Gegenstand mehrerer Monographien gemacht worden²⁰. Darüber hinaus taucht auch des öfteren die Zweiteilung in materielle und formelle Völkerrechtsquellen auf, wobei unter den materiellen Quellen die Übereinstimmung der durch die ökonomische Basis bestimmten Willen der Staaten und unter den formellen Quellen die äußeren Formen, die die Völkerrechtsnormen annehmen, verstanden werden. Im Gegensatz zum innerstaatlichen Recht begegnet die Bes-

18 Vgl. RAINER LUCAS, Quellen und Formen des Sowjetrechts, Herrenalb 1965, S. 27 ff.

19 Bericht über die Diskussion in: Izvestija Akademii Nauk SSR, Serija Prava i Ekonomiki 1952, Nr. 3, S. 223 ff.

20 P. P. LUKIN, Istocniki mezunarodnogo prava (Quellen des Völkerrechts), Moskau 1960; N. M. MINASJAN, Istocniki sovremennogo mezunarodnogo prava (Quellen des modernen Völkerrechts), Rostow 1960.

timung der ökonomischen Basis als materieller Rechtsquelle im Völkerrecht allerdings großen Schwierigkeiten, da es in der Staatengemeinschaft keine einheitliche ökonomische Basis gibt. Über die Frage, ob das Konglomerat der Produktionsverhältnisse jedes einzelnen Landes oder die Weltwirtschaft als solche Geltungsgrund des Völkerrechts überwiegend abgelehnt wird.

Im Zuge des nach Stalins Tod einsetzenden Auflockerungsprozesses ist die Frage des Rechtsbegriffes wieder aktuell geworden. Die Rechtsdefinition Vysinskijs ist immer heftiger attackiert worden und ist heute nicht mehr verbindlich²¹. Es werde gegen sie vornehmlich zwei Einwänden geltend gemacht. Einmal —dieser Einward ist in unserem Zusammenhang nicht von Interesse— soll sie den Zwangscharakter des Rechts überbetont und die erzieherische Rolle des Sowjetrechts außer acht gelassen haben. Zweitens wird bemängelt, daß die Rechtsdefinition Vysinskijs keinen Hinweis darauf enthalten habe, daß die Rechtsnormen durch die materiellen Lebensbedingungen der Gesellschaft bestimmt werden. Diese Kritik besagt in ihrem Kerngehalt, daß die allgemein herrschende Rechtsanschauung in der Stalin-Zeit positivistisch, normativistisch und deshalb unrichtig gewesen sei. Die naturrechtliche Komponente soll gegenwärtig also stärker berücksichtigt werden. Und in der Tat, die Fachliteratur der letzten Jahre widmet der vermeintlichen Tatsache, das Recht sei ein Ausdruck der materiellen gesellschaftlichen Verhältnisse, einen verhältnismäßig breiten Raum, ja, es sind sogar die ersten Schritte zu einer Rechtssoziologie getan worden²². Trotz dieser Einsicht und der allgemeinen Kritik an Vysinskij können sich nur wenige Rechtswissenschaftler dazu entschließen, sich schwarz auf weiß auf diese Einsicht festzulegen. Die meisten Autoren, die sich mit dem Wesen des Rechts beschäftigt haben —und deren gibt es viele, da die Literatur über das Rechts des gesamten Volkes seit dem XXII. Parteikongreß der KPdSU im Jahre 1961,

21 Vgl. A. A. PIONTKOVSKIJ, K voprosu ob izucenii obscenarodnogo prava (Zur Frage über das Studium des Völkrechts), *Sovetskoe Gosudarstvo i Pravo* 1962, Nr. 11, S. 15-25 (18-19); L. S. JAVIC, Ob opredelenii socialisticeskogo prava (Über die Definition des sozialistischen Rechts), *Pravovedenie* 1963, Nr. 4, S. 108-112 (108).

22 V. P. KAZIMIRCUK, Nauka prava i metod konkretno-sociologiceskogo issledovanija (Die Rechtswissenschaft und die Methode der konkret-soziologischen Forschung), *Sovetskoe Gosudarstvo i Pravo* 1964, Nr. 1, S. 33-44.

auf dem dieses neue Schlagwort verkündet wurde, ins Uferlose gewachsen ist.—, enthalten sich einer Rechtsdefinition und begnügen sich mit unverbindlichen Beschreibungen über das Recht. Eine große Anzahl führender Juristen marschiert trotz des entgegengesetzten Lippenbekenntnisses in den Fußstapfen Vysinskijs und läßt in der vorgeschlagenen Rechtsdefinition einen jeden Hinweis auf die materiellen Verhältnisse vermissen²³. Andere wiederum tragen der neuen Erkenntnis vorsichtig Rechnung, indem sie das Recht als die Gesamtheit der vom Staate gesetzten Normen beschreiben, die den Willen der herrschenden Klasse ausdrücken und "letzten Endes" durch die materiellen Lebensbedingungen dieser Klasse bestimmt werden²⁴. Am weitesten hat sich Piontkovskij vorgewagt, der in seiner sehr langen und umständlichen Rechtsdefinition folgende Bestimmung gegeben hat: "Das allgemeine Volksrecht ist der Wille des gesamten Sowjetvolkes, dessen Inhalt durch die materiellen Bedingungen der kommunistischen Gesellschaft in unserem Lande bestimmt wird..."²⁵. In diesen Zusammenhang gehört noch der von Mikolenko in jüngster Zeit unternommene, sehr interessante Versuch, die Rechtsauffassung von Stucka, der das Recht den gesellschaftlichen Verhältnissen gezählt hatte, wiederzubeleben. Nach Mikolenko ist das Recht "eine durch die Staatsgewalt festgelegte und geschützte Ordnung von Gesellschaftsver-

23 Juridiceskij slovar' (1956), Bd. II, S. 182; O. Š. IOFFE - M. D. SARGORODSKIJ, Voprosy teorii prava (Fragen der Rechtstheorie), Moskau 1961, S. 59, 81; M. P. KAREVA, in: Teorija gosudarstva i prava (1962), S. 38, 344; A. A. ALEKSEEV, O suscnosti obscenarodnogo prava (Über das Wesen des Volksrechts), Sovetskoe Gosudarstvo i Pravo 1963, Nr. 4, S. 49-59 (59); A. A. ALEKSEEV, in: Enciklopediceskij slovar' pravovykh znanij (Enzyklopädisches Wörterbuch der Rechtswissenschaften), Moskau 1965, S. 344. In der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands wird die orthodoxe Auffassung nachdrücklich vertreten. So betont Haney, das sozialistische Recht sei nicht bloß Widerspiegelung der Basis und direkt aus ihr abgeleitet, seine objektive Grundlage bilde vielmehr die politische Macht der Arbeiterklasse; vgl. GERHARD HANEY, Zum Inhalt des sozialistischen Rechtsbegriffes, Staat und Recht 1963, S. 121-137 (132).

24 N. G. ALEKSANDROV, in: Osnovy teorii gosudarstva i prava (1960), S. 28, 204 f; P. E. NEDBAJPO, Sovetskie socialiticeskie pravovye normy (Sowjetische sozialistische Rechtsnormen), Lemberg 1959, S. 28.

25 A. A. PIONTKOVSKIJ, K voprosu ob izucenii obscenarodnogo prava, S. 24.

hältnissen als Willensverhältnissen" ²⁶. Wenn er auch das Recht als ideologische Verhältnisse ausdrücklich dem Überbau zuordnet, so legt er auf deren enge Verbindung mit den materiellen gesellschaftlichen Verhältnissen ungewöhnlich großen Wert.

Aus der allgemeinen Tendenz, den Gesetzmäßigkeiten der ökonomischen Entwicklung im Rahmen des Rechtsbegriffes größere Beachtung zu schenken, ergeben sich zwei wesentliche Schlußfolgerungen. Zunächst einmal kann die Forderung geltend gemacht werden, der Staat oder seine rechtsetzenden Organe müßten bei der Schaffung von Rechtsnormen den Stand der gesellschaftlichen Entwicklung genauestens beachten und dürften nur solche Rechtsnormen erlassen, die den jeweiligen ökonomischen Bedingungen entsprechen. Heute kann man sagen, daß die sowjetische Rechtsliteratur sich diese Forderung zu eigen gemacht hat ^{62a}. Es wird allgemein darauf hingewiesen, daß die Nichtbeachtung dieser Forderung im Stalinismus — zur Zeit des "Persönlichkeitskults", wie es in der offiziellen Sprachregelung heißt— zum "Voluntarismus" und damit zu üblen Verzerrungen in der Rechtsordnung geführt habe. Diese Erscheinung habe die Entwicklung gehemmt.

Die entscheidende Frage geht aber über diese Forderung hinaus. Sie lautet: Was geschieht dann, wenn eine Rechtsnorm—trotz aller entgegengesetzten Bemühungen— den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung widerspricht? Ist die betreffende Rechtsnorm wegen Verstoßes gegen eine vorgegebene Ordnung unwirksam? Schon die Stellung dieser Frage, die im Grunde genommen nur das konsequente Zu-Ende-Denken der in der Sowjetlehre aufgeworfenen Gedanken bedeutet, ist in der Sowjetunion von heute kaum möglich. Sie würde nämlich den Grundwiderspruch der sowjetischen Rechtsauffassung mit aller Deutlichkeit zum Vorschein bringen und eine klare Stellungnahme zwischen Naturrecht und Positivismus gebieterisch verlangen. Ausdrücklich wird diese Frage

26 JA. F. MIKOLENKO, Pravo i formy ego pojavlenija (Das Recht und seine Erscheinungsformen), Sovetskoe Gosudarstvo i Pravo 1965, Nr. 7, S. 47-54 (52).

26^a Zu der Frage, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit ökonomischer Inhalt und rechtliche Form miteinander übereinstimmen, vgl. R. O. C:ALFINA, O pravovoj forme ekonomiceskich etnosenij (Über die rechtliche Form der ökonomischen Verhältnisse). Sovetskoe Gosudartivo i Pravo 1965, Ns. 7, S. 29-38.

deshalb überhaupt nicht gestellt. Die überwiegende Mehrzahl der Autoren bleibt bei der an die Rechtsetzungsorgane gerichteten Aufforderung, die gesellschaftliche Entwicklung zu beachten, stehen und wagt höchstens die Feststellung, es gebe Normen, die durch die gesellschaftliche Entwicklung überholt und deshalb juristisch noch in Kraft seien, praktisch jedoch nicht mehr angewendet werden ²⁷.

Das Verdienst, über diese Forderung hinaus zum Kern der Sache — ohne natürlich die erwähnte Frage ausdrücklich zu stellen vorgestoßen zu sein, kommt zwei Veteranen der sowjetischen Rechtstheorie dem Strafrechtler A. A. Piontkovskij und dem Rechtshistoriker S. F. Kecek'jan, sowie dem jüngeren Leningrader Professor B. V. Sejndlin zu ²⁸.

In seinem ersten Aufsatz begnügt sich Piontkovskij noch mit der Feststellung, das Recht erfülle nur insofern seine Bestimmung, als es die objektiven gesellschaftlichen Verhältnisse tatsächlich widerspiegele. Der Staat könne die objektiven Gesetze der gesellschaftlichen Entwicklung nicht aufheben. Im zweiten Aufsatz dringt er weiter vor und kommt zur Schlußfolgerung: "Diejenigen Rechtsnormen, die die vorhandenen gesellschaftlichen Verhältnisse nicht real widerspiegeln und keine ihnen entsprechenden Rechtsverhältnisse hervorzubringen vermögen, können nicht zu den Rechtsnor-

27 Vgl. etwa S. N. BRATUS', *Ekonomika i pravo* (Ökonomik und Recht), *Kommunist* 1963, Nr. 13, S. 94-102 (97).

28 Die genannten Wissenschaftler entwickelten ihre Gedanken vornehmlich in folgenden Arbeiten: A. A. PIONTKOVSKIJ, *Nekotorye voprosy obščej teorii gosudarstva i prava* (Einige Fragen der allgemeinen Staats- und Rechtstheorie), *Sovetskoe Gosudarstvo i Pravo* 1956, Nr. 1, S. 14-27; A. A. PIONTKOVSKIJ, *K voprosu o vzaimootnosenii ob'ektivnogo i sub'ektivnogo prava* (Zur Frage der Wechselbeziehung des objektiven und des subjektiven Rechts), *Sovetskoe Gosudarstvo i Pravo* 1958, Nr. 5, S. 25-36; A. A. PIONTKOVSKIJ, *K voprosu ob izucenii obscenarodnogo prava* (Zur Frage über der Studium des Volksrechts), *Sovetskoe Gosudarstvo i Pravo* 1962, Nr. 11, S. 15-25; A. A. PIONTKOVSKIJ, *Juridiceskaja nauka, eë priroda i metod* (Die Rechtswissenschaft, ihre Natur und Methode), *Sovetskoe Gosudarstvo i Pravo* 1965, Nr. 7, S. 73-82. S. F. KECEK'JAN, *Normy prava i pravootnosenija* (Rechtsnormen und Rechtsverhältnisse), *Sovetskoe Gosudarstvo i Pravo* 1955, Nr. 2, S. 23-32; S. F. KECEK'JAN, *Pravootnosenija v socialističeskom obsčestve* (Rechtsverhältnisse in der sozialistischen Gesellschaft), Moskau 1958; B. V. SEJNDLIN, *Susčnost' sovetskogo prava* (Das Wesen des Sowjetrechts), Leningrad 1959.

men als bestimmten gesellschaftlichen Erscheinungen gezählt werden" 29.

Sejndlin untersucht die Frage, wie die Abbildung der objektiven Wirklichkeit durch das Recht vonstatten gehe. Er kommt zum Schluß, daß die Rechtsnorm ein objektives und ein subjektives Element in sich vereinige, indem in ihr einerseits die objektive Realität widergespiegelt werde, andererseits die objektive Wirklichkeit bei der Abbildung durch das Bewußtsein des Gesetzgebers hindurchgehe. Wenn diese dialektische Einheit von Objektivem und Subjektivem nicht vorhanden sei, weil etwa die Rechtsnorm nur infolge ihres subjektiven Elements, des Willens des Gesetzgebers, entstanden sei, ohne gleichzeitig die materiellen Verhältnisse zu umfassen, so könne von keiner Rechtsnorm die Rede sein 30. Es komme auch vor, daß eine Norm aus diesen oder jenen Gründen nicht angewendet werde und auch nicht angewendet werden könne. "Aber die Norm, die nicht verwirklicht werden kann, ist kein Recht, weil sie unter den gegebenen Umständen nicht als Mittel der Regelung der gesellschaftlichen Verhältnisse dient und auch nicht dienen kann" 31.

Kecek'jan geht in gewisser Weise noch weiter. In seiner Monographie über die Rechtsverhältnisse geht er zwar auf die Frage der Unwirksamkeit von Rechtsnormen nicht ein, doch entwickelt er Gedankengänge, die an ein transzendentes Naturrecht erinnern. Unter dem Hinweis auf die Einzelfall-Jurisprudenz des römischen Rechts bemüht er sich hier um den Nachweis, daß es Recht auch ohne Rechtsnormen geben kann. Er denkt hierbei offensichtlich an das von der Sowjetlehre mit großem Mißtrauen angesehene Gewohnheitsrecht. Dann folgt ein Satz, der noch über das Gewohnheitsrecht hinauszuführen scheint: "Es gibt eine ungeschriebene Gerechtigkeit, die nur in den Rechtsverhältnissen und den Rechten und Pflichten des Individuums zum Ausdruck kommt" 32. Aus dieser "ungeschriebenen Gerechtigkeit" soll im Laufe der Zeit infolge der Abstraktion die Rechtsnorm entstehen.

29 A. A. PIONTKOVSKIJ, K voprosu o vzaimootnosenii ob"ektivnogo i sub"ektivnogo prava, S. 33.

30 B. V. SEJNDLIN, Suscnost' sovetskogo prava, S. 24.

31 B. V. SEJNDLIN, aaO., S. 8 f.

32 S. F. KECEK'JAN, Pravootnosenija v socialisticeskom obscestve, S. 22.

Im Bereiche des Völkerrechts hat Sursalov ähnliche Gedanken entwickelt. Diese laufen darauf hinaus, daß völkerrechtliche Verträge auch dann wirksam sein könnten, wenn sie solchen Grundsätzen des Völkerrechts widersprächen, die von der Entwicklung überholt worden seien und zu dem gegenwärtigen Stand der zwischenstaatlichen Beziehungen in Widerspruch stünden³³. Diese Ausführungen haben Sursalov alsbald eine scharfe Kritik seitens des "amtlichen" Völkerrechtlers Tunkin eingebracht³⁴.

Das von Piontkovskij und Kecek'jan verfolgte Bestreben, auf der Ebene der Rechtstheorie der Willkür des Staates entgegenzutreten, ist auch bei der Behandlung anderer Probleme deutlich geworden. Dies hat sich vor allem bei der Problematik des Rechtsverhältnisses und der subjektiven Rechte gezeigt³⁵. Nach sowjetischer Lehre sind die Rechtsverhältnisse durch Rechtsnormen geregelte, ideologische gesellschaftliche Verhältnisse, innerhalb derer subjektive Rechte und Rechtspflichten entstehen. Während in der Vysinskij-Ära objektives Recht, Rechtsverhältnis und subjektives Recht scharf voneinander geschieden wurden, unterhöhlen Piontkovskij und Kecek'jan die These vom Primat des objektiven Rechts insofern, als sie dafür plädieren, das Rechtsverhältnis in den Begriff des Rechts einzubeziehen³⁶. Ihre Argumentation geht im wesentlichen dahin, daß das Rechtsverhältnis als unmittelbare Folge der Rechtsnorm entstehe und selber eine regelnde Wirkung ausübe, indem es auf das Bewußtsein der Menschen einwirke. Diese

33 V. M. SURSALOV, *Osnovnye voprosy teorii mezhdunarodnogo dogovora* (Grundfragen der Theorie des völkerrechtlichen Vertrages), Moskau 1959, S. 238.

34 G. I. TUNKIN, *Voprosy teorii mezhdunarodnogo prava* (Fragen der Theorie des Völkerrechts), Moskau 1962, S. 118 f.

35 Vgl. hierzu: ANDREAS BILINSKY, *Zur Problematik des subjektiven Rechts in der sowjetischen Rechtslehre*, Jahrbuch für Ostrecht 1960, H. 2, S. 137-163; G. BRUNNER, *Die Grundrechte im Sowjetsystem*, S. 52 ff.

36 A. A. PIONTKOVSKIJ, *Nekotorye voprosy obscej teorii gosudarstva i prava*, S. 18 ff; A. A. PIONTKOVSKIJ, *K voprosu o vzaimootnosenii ob"ektivnogo i sub"ektivnogo prava*, S. 26 ff; A. A. PIONTKOVSKIJ, *K voprosu ob izucenii obscenarodnogo prava*, S. 21 ff; S. F. KECEK'JAN, *Pravootnosenija v socialisticeskom obscestve*, S. 31 ff; S. F. KECEK'JAN, *Metodologiceskie voprosy istorii politiceskich ucenij* (Methodologische Fragen der Geschichte der politischen Lehren), *Voprosy Filosofii* 1962, Nr. 2, S. 86-98 (87); JA. F. MIKOLENKO, *Pravo i formy ergo pojavlenija*, S. 50 ff.

Konzeption ist in der sowjetischen Rechtslehre auf allgemeine Ablehnung gestoßen³⁷. Es wurde ihr entgegengehalten, daß es eine Reihe von Rechtsnormen gebe, die niemals ein Rechtsverhältnis erzeugt hätten, und daß die Einbeziehung der Rechtsverhältnisse in den Rechtsbegriff eine Schwächung der normativen Kraft des Rechts bewirke.

Die in der Tat auf schwankendem Boden beruhende Konzeption Piontkovskijs und Kecek'jans mag auf den ersten Blick als eine terminologische Spielerei erscheinen. Indes handelt es sich dabei um mehr. Ihnen geht es darum, den so oft mißachteten subjektiven Rechten eine rechtstheoretisch fundiertere Position einzuräumen, indem sie die Kausalkette "ökonomische Basis - Staatswille - Rechtsnorm - Rechtsverhältnis - subjektives Recht" komprimieren und auf diese Weise die subjektiven Rechte der ökonomischen Basis, ihrer naturrechtlichen Wurzel, näherbringen. Wegen der verschiedenen Tabus, die es in der Sowjetunion zu beachten gilt, können sie dieses Ziel nur auf Umwegen erreichen.

37 N. G. ALEKSANDROV, *Pravovye i proizvodstvennye otnosenija v socialisticeskom obsestve* (Rechtsverhältnisse und Produktionsverhältnisse in der sozialistischen Gesellschaft), *Voprosy Filosofii* 1957, Nr. 1, S. 44-57 (56 f); I. E. FARBER, *K voprosu o ponjatii prava* (Zur Frage über den Rechtsbegriff), *Sovetskoe Gosudarstvo i Pravo* 1957, Nr. 1, S. 38-49; L. S. JAVIC, *Sovetskoe pravo - reguljator obscestvennych otnosenij v SSSR* (Das Sowjetrecht - Regulator der gesellschaftlichen Verhältnisse in der UdSSR), *Duschanbe* 1957, S. 68 ff; N. G. ALEKSANDROV, *Pravovye otnosenija v socialisticeskom obscestve* (Rechtsverhältnisse in der sozialistischen Gesellschaft), *Moskau* 1959, S. 12; N. G. ALEKSANDROV, *Pravo i zakonnost' v period razvernutoho stroitel'stva kommunizma* (Recht und Gesetzlichkeit in der Periode des entfaltetten Aufbaus des Kommunismus), *Moskau* 1961, S. 206 F; O. S. Iioffe - M. D. SARGODSKIJ, *Voprosy teorii prava*, S. 57 f; A. A. ALEKSEEV, *O suscnosti obscenarodnogo prava* (Über das Wesen des Volksrechts), *Sovetskoe Gosudarstvo i Pravo* 1963, Nr. 4, S. 49-59 (53); L. S. JAVIC, *Ob opredelenii socialisticeskogo prava*, S. 110 f; A. F. SEBANOV, *O sodержanii i formach prava* (Über den Inhalt und die Formen des Rechts), *Pravovedenie* 1964, Nr. 2, A. 11-22 (15); M. S. STROGOVIC, *Voprosy teorii pravootnosenij* (Fragen der Theorie der Rechtsverhältnisse), *Sovetskoe Gosudarstvo i Pravo* 1964, Nr. 6, S. 51-61 (53); P. T. POLEZAJ, *Sovetskoe pravo i politika Sovetskogo gosudarstva* (Das Sowjetrecht und die Politik des Sowjetstaates), *Pravovedenie* 1965, Nr. 3, S. 29-37 (32). In der ungarischen Lehre wird dieser Standpunkt vertreten von IMRE SZABÓ, *Hans Kelsen és a marxista jogelmélet*, S. 443 ff; IMRE SZABÓ, *A szocialista jog* (Das sozialistische Recht). *Budapest* 1963, S. 335 ff.

5. *Der große Vorbehalt: die kommunistische Partei.*

Die obigen Erörterungen sollten die Widersprüchlichkeit der sowjetischen Rechtstheorie und die in ihr miteinander ringenden naturrechtlichen und positivistischen Strömungen skizzenhaft aufzeichnen. Das Bild wäre jedoch schlief, wollte man nicht folgenden Umstand in die Betrachtungen mit einbeziehen.

Nach Lenin, der die Lehren von Marx und Engels insofern verändert hat, ist die kommunistische Partei eine Elitepartei aus bewußten, disziplinierten Berufsrevolutionären, die das fortschrittliche Klassenbewußtsein verkörpern. Paradoxaerweise kristallisiert sich dieses Klassenbewußtsein des Proletariats am klarsten in den Köpfen einer kleinen Minderheit heraus, die vorwiegend nicht aus der Arbeiterschaft, sondern aus der Intelligenz stammt³⁸. Das politische Klassenbewußtsein muß in die Arbeiterschaft von außen hineingetragen werden. Zu dieser Aufgabe ist die Partei berufen, die in ihren Reihen die bewußtesten und fortschrittlichsten Elemente der Gesellschaft vereinigt und somit die gesellschaftlichen Entwicklungsgesetze am klarsten zu erkennen vermag. Aus diesem Erkenntnismonopol ergibt sich das Führungsmonopol der Partei. Seit Stalin wird aus ihm darüber hinaus der Unfehlbarkeitsanspruch abgeleitet.

Mit dieser ideologischen Begründung wird die führende Rolle der Kommunistischen Partei der Sowjetunion in allen Lebensbereichen gerechtfertigt. Diese führende Rolle kommt der Partei auch dem Staat gegenüber zu, welcher Grundsatz in Art. 126 der sowjetischen Verfassung von 1936 verankert ist³⁹. Die Partei steht über dem Staat und ist diesem gegenüber weisungsberechtigt. Die Partei überlagert den Staat, und ihre Politik überlagert das Recht.

38 V. I. LENIN, *Socinenija* (Gesammelte Werke), 4. Aufl., Moskau 1954, Bd. 5, S. 347.

39 Zum Problem des Verhältnisses zwischen Partei und Staat vgl. BORIS MEISSNER, in: B. DENNEWITZ, *Die Verfassungen der modernen Staaten*, Hamburg 1947, S. 117 f; REINHART MAURACH, *Handbuch der Sowjetverfassung*, München 1955, S. 18 ff; KLAUS WESTEN, *Die rechtstheoretischen und rechtspolitischen Ansichten Josef Stalins*, Lindau und Konstanz 1959, S. 143 ff; BORIS MEISSNER, *Die Rechtsstellung der Kommunistischen Partei der Sowjetunion*, *Jahrbuch für Ostrecht* 1961, H. 2, S. 7-29; LÁSZLÓ RÉVESZ, *Legal Aspect of the Connection Between the Communist Party and the State in the Soviet Union and the People's Democracies*, *The Review* 1961, Nr. 1, S. 34-67; SE-

Aus diesem unbestrittenen Führungsanspruch der Partei ergeben sich wesentliche Vorbehalte sowohl für die positivistische als auch für die naturrechtliche Begründung des Sowjetrechts. Setzt man mit der positivistischen Strömung den Hauptakzent auf den Willen der herrschenden Klasse, des Volkes und des Staates, so ist letztlich der Wille der Partei entscheidend. Denn der Wille der herrschenden Arbeiterklasse in der Diktatur des Proletariats und der Wille des gesamten Volkes im allgemeinen Volksstaat erlangt seinen höchsten Ausdruck im Willen der Partei. Dieser Parteiwille wird auf den Staat übertragen. Auf diese Weise ist Recht, was dem Parteiwillen entspricht. Wenn man geneigt ist, dem naturrechtlichen Ursprung größere Beachtung zu schenken, und die ökonomische Basis zum Maßstab des richtigen Rechts nehmen will, so taucht sofort das Erkenntnisproblem auf. Wer soll beurteilen, nach welchen rechtlichen Regelungen die jeweiligen materiellen gesellschaftlichen Verhältnisse verlangen? Die Antwort ist nach der Lenin'schen Parteilehre eindeutig. Die Partei ist im Besitze nicht nur des Führungs-, sondern auch des Erkenntnismonopols. Als Vortrupp der Arbeiterklasse oder des gesamten Volkes, als Konzentrat des gesellschaftlichen Bewußtseins erkennt die Partei die Erfordernisse der gesellschaftlichen Entwicklung und rückt somit in die Stelle des "authentischen Interpreten des sowjetischen Naturrechts" auf. Maßgebend ist letztlich auch hier der Parteiwille.

Die kommunistische Rechtstheorie birgt sowohl naturrechtliches als auch positivistisches Gedankengut in sich. Das zwischen diesen beiden Polen bestehende Spannungsverhältnis bürdet der sowjetischen Rechtswissenschaft einen unlösbaren Widerspruch auf. Während für die stalinistische Periode die positivistische Betrachtungsweise kennzeichnend war, hat nach dem Tode Stalins eine Entwicklung eingesetzt, die die naturrechtliche Komponente stärker betont. In den letzten Jahren ist diese Entwicklung allerdings zum Stillstand gekommen. Die Möglichkeiten, die durch die Entstalinisierung für die Rechtstheorie geöffnet worden sind, sind offen-

VOLD BRAGA, Die Rechtsstellung der Kommunistischen Partei der Sowjetunion als Qualifikationsproblem, Osteuropa-Recht 1962, S. 1-24; SIEGFRIED MAMPEL, Die SED im materiellen Verfassungsrecht der SBZ, Recht in Ost und West 1963, S. 49-60; IVO LAPENNA, Party and State in the Programme, in: The U.S.S.R. and the Future, Hrsg. L. Schapiro, New York und London 1963. S. 147-160.

bar erschöpft. Die systemimmanenten Grenzen sind sichtbar geworden, innerhalb derer die Rechtstheorie einen Spielraum genießt. Wie dieser Spielraum auch ausgenützt wird, ob im positivistischen Sinne, das Sowjetrecht steht unter dem Vorbehalt des Parteiwillens: die Politik geht dem Recht vor. Nichtsdestoweniger ist die in neuerer Zeit mit mäßigem Erfolg in Angriff genommene Belebung des naturrechtlichen Gedankenguts von Bedeutung. Ob die Partei ihren Willen uneingeschränkt verwirklichen kann, ist eine Frage der Praxis, der allgemeinen politischen Atmosphäre, der wirksamen gesellschaftlichen Kräfte. Leistet die Rechtstheorie der Herausbildung einer allgemeinen politischen Atmosphäre Vorschub, in der der Gedanke lebendig ist, daß die Partei bei ihren Entscheidungen gewisse Gegebenheiten in Betracht ziehen muß und nicht willkürlich handeln darf, so kann sie eine positive praktische Bedeutung erlangen.

Georg BRUNNER